Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 30 (1922)

Heft: 6

Rubrik: Fragen und Antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mann bis zum Eintritt in die Armee, spätestens bis zum 24. Altersjahr. Bei ber Frau ist die obere Grenze durch den Zeit= punkt ihrer Verheiratung, im Höchstfalle durch das 21. Lebensjahr gegeben. Die Körper= pflege wird bei der Schuljugend von der Schule, nach ihrem Verlassen durch staatliche oder private Institute für Körperpflege und die vom Staat anerkannten Bereine geleitet werden. Mur jenen Instituten und Bereinigungen, die eine fachmännische Leitung befiten, wird die Berechtigung zur Ausübung erteilt werden. Die Richtlinien werden vom Unterrichtsministerium und den Ministerien für Nationalverteidigung und Gesundheits= wesen unter Mitwirkung des beratenden

Romitees für Körperpflege festgesett werden. Die über die Ergebnisse geführten Urfunden haben Deffentlichkeitscharakter. Der Staat ersett die Kosten und trägt für die Er= ziehung durch die Schulen und für Fachfurse Sorge. Gine Nichtbefolgung der Vorschriften des Gesetzes wird in ähnlicher Weise wie Berfäumniffe des Schulbesuches bestraft werden. Die Verbande zur Körperpflege find von der Vermögenssteuer und öffentlichen Abgaben befreit. Die Gemeinden sind ver= pflichtet, Grundstücke und Hilfsmittel für die Körperpflege zur Verfügung zu stellen. Die Rörperpflege ber im Wachstum zurückge= bliebenen Kinder wird unter ärztliche Aufsicht gestellt.

Fragen und Antworten.

Frage: Aniäßlich einer Montblanc-Bestelgung wurden wir in der Ballothütte (22 Personen) vom Blitz getroffen. Ein großer Teil der Getroffenen zeigte sosnt schwungen Lähmungen, andere Brandwunden. Letztere wurden sachgemäß behandelt, was aber hätte bei den Lähmungen geschehen sollen? Schnelle Silse war hier nötig; die gesähmten Körperstellen (Arme und Beine) waren weiß, und so nahm ich alle meine Kenntnisse in Massage zusammen, um das Nötige vornehmen zu können. Dieser Unfall wirst nun deutsich die Frage auf, ob dem Samartter nicht doch die Ansangskenntnisse im Massieren beizubringen seien, damit, sossen er bei einem Unfall allein ist, auch tatsächlich und richtig Hise geleistet werden kann.

A. W.

Antwort: Ihre Massage wird in herzwärts gerichteten Reibungen mit der Hand bestanden haben. Das genügte vollsommen und braucht nicht erst angelernt zu werden. Es wird ganz auf die Schwere der Lähmung ankommen, ob Sie Ersolg haben werden oder nicht. Ganz leichte Lähmungen würden auch ohne Massag gehellt sein; schwere Lähmungen lassen sich in den Ansangsstadten, wobet der Samartter allein in den Fall kommt, zu helsen, auch durch die ausgebildete Massage nicht beeinslussen. Ich sehe daher keinen Grund ein, den Samarttern Massageunterricht erteilen zu lassen; sür erste Hile ist sie nicht nötig.

Dr. Sch.

An die Vorstände der Zweigvereine.

->-<%>--c

Bis jetzt haben uns von 54 Zweigvereinen nur 25 die Berichte eingesandt. Wir bitten Sie doch dringend, endlich einmal Ihrer Pflicht nachzukommen, und erwarten nun umgehende Zusendung.

Die Patronats-Seftionen von Kolonnen, die uns ihre Berichte noch nicht geschickt haben, werden ebenfalls ersucht, uns umgehend die Kolonnenberichte einzusenden.

Das Zentralsekretariat.